_____
(Absender)

Amtsgericht _____
-Registergericht-

_____
_____

Änderungsanmeldung zum Vereinsregister

VR_____**;** **Vereinsname** _____

Ich/wir melden folgende Veränderung bei obigem Verein zur Eintragung in das Vereinsregister an:

1. Bezüglich des **vertretungsberechtigten Vorstands** (§ 26 BGB)

☐ **Ausgeschieden** ist bzw. sind:
(Bitte jeweils Vor- und Zuname sowie ggf. Amtsbezeichnung [z. B. „1. Vorstand"] angeben)

☐ **Neu in den Vorstand gewählt** wurde(n):
(Bitte jeweils Vor- und Zuname, Geburtsdatum und Wohnort/Adresse sowie ggf. Amtsbezeichnung [z. B. „1. Vorstand"] angeben)

2. Bezüglich der **Satzung:**

☐ In der Mitgliederversammlung am_____wurde(n) folgende Satzungsbestimmung(en) geändert

☐ In der Mitgliederversammlung am_____wurde die Satzung mehrfach geändert und vollständig neu gefasst.

Anlagen
bei **Vorstandsänderung(en):** Kopie des Protokolls/der Protokolle über die Wahl(en)
bei **Satzungsänderung(en):** Kopie des Protokolls/der Protokolle über die Satzungsänderung(en) und ein Exemplar der geänderten Satzung
Falls Verein als **gemeinnützig** anerkannt ist: Kopie des aktuellen Freistellungsbescheids des Finanzamts.

Ort und Datum

Unterschrift(en)

Beglaubigungsvermerk des Notars oder des Ratschreibers bei einer Gemeinde: siehe Rückseite

Merkblatt für eingetragene Vereine

Ist ein Verein in das Vereinsregister eingetragen, müssen folgende Änderungen zur Eintragung **angemeldet** werden:

- **jede Neuwahl** des vertretungsberechtigten (=eingetragenen) Vorstands, z. B. nach Ende der Amtszeit des bisherigen Vorstands;
- **jedes Ausscheiden** eines eingetragenen Vorstandsmitglieds, z. B. durch Rücktritt oder Tod – auch vor Ablauf der regulären Amtszeit -;
- **jede Satzungsänderung.**
  Bitte beachten Sie: Satzungsänderungen werden rechtlich erst mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

Die **Anmeldung** (=Antrag auf Eintragung der eingetretenen bzw. beschlossenen Änderung/en) **muss in öffentlich beglaubigter Form** (=Unterschriftsbeglaubigung **nur** durch einen Notar oder Ratschreiber) durch die Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB **in vertretungsberechtigter Zahl** je nach Regelung in der Satzung erfolgen; so kann z. B. ein einzelvertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied die Anmeldung allein unterschreiben.

Andere Änderungen als oben angegeben, insbesondere die **Wiederwahl** eines eingetragenen Vorstandsmitglieds, können –und sollten- dem Registergericht formlos mitgeteilt werden.

Anlagen zur Anmeldung:

- bei einer **Vorstandsneuwahl:** eine Kopie des Wahlprotokolls mit der Angabe, ob der bzw. die Gewählte die Wahl angenommen hat;
- bei einer **Satzungsänderung:** das Protokoll mit dem Änderungsbeschluss in Abschrift (entweder als Teil des Protokolls oder als Anlage dazu) sowie eine vollständige aktuelle Satzung.

Aus Sicht des Registergerichts **müssen die Protokolle bzw. Beschlüsse** folgende Angaben enthalten:

- Ort und Tag der Versammlung;
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers;
- die Zahl der erschienen Mitglieder;
- die Feststellung, dass bzw. ob die Versammlung satzungsgemäß einberufen wurde;
- die Tagesordnung und die Angabe, dass bzw. ob sie bei der Einberufung mitgeteilt wurde;
- die Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung (falls die Satzung dazu eine Bestimmung enthält);
- die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse und die Wahlen;
- dazu jeweils die Abstimmungsergebnisse ziffernmäßig genau;
- im Fall von Wahlen die gewählten Vorstandsmitglieder entweder im Protokoll oder in der Anmeldung (s.o.) mit Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und Wohnort bzw. Adresse;
- die Unterschrift derjenigen Personen, die nach der Satzung die Protokolle bzw. Beschlüsse der Mitgliederversammlung unterschreiben sollen.

Bitte beachten Sie unbedingt:

Bei Satzungsänderungen muss darauf geachtet werden, dass **bei der Einberufung der Versammlung** der Gegenstand, über den beschlossenen werden soll, **genau bezeichnet** ist. Das heißt, es muss mindestens die zu ändernde Satzungsbestimmung angegeben werden. (Z. B.: „TOP 5 Beschlussfassung über die Änderung des § 5 der Satzung" o. ä.; **Ausnahme:** Die Satzung bestimmt dazu etwas anderes).

Die „Bezeichnung des Gegenstandes" (s. o.) ist unbedingt erforderlich, damit keine unwirksamen Beschlüsse gefasst werden und ggf. die Versammlung wiederholt werden muss.

Weiter muss im Protokoll oder in einer Anlage dazu der jetzige Wortlaut der geänderten Bestimmung(en) angegeben sein, wobei es sich bei größeren oder wiederholten Änderungen der Satzung empfiehlt, in der Mitgliederversammlung eine Neufassung zu beschließen und dies in der Einladung auch zu anzukündigen.

Dem Protokoll ist sowohl bei Satzungsänderungen als auch bei Satzungsneufassung eine vollständige Satzung beizufügen.

Vom Finanzamt als „gemeinnützig" anerkannte Vereine können bei der dortigen Körperschaftssteuerstelle die Erteilung eines „Freistellungsbescheids" beantragen.

Wird dem Registergericht dieser Bescheid (oder eine Kopie) vorgelegt, entfällt die sonst fällige Gerichtsgebühr für die Eintragung; entsprechendes gilt für die Gebühren der öffentlichen Beglaubigung der Unterschriften soweit diese vom Ratschreiber vorgenommen wird. Erfolgt die öffentliche Beglaubigung der Unterschriften durch einen Notar, gilt in Bezug auf die dadurch anfallenden Gebühren keine Gebührenfreiheit."

Amtsgericht _____
-Registergericht-